

GESCHÄFTSORDNUNG

für das

KURATORIUM

der Hochschule Anhalt

vom 03.04.2025

Aufgrund des § 74 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) wird die folgende Geschäftsordnung (GeO-Kur) erlassen.

Inhalt

§ 1 Mitglieder und Vorsitz	1
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Einberufung der Sitzungen und Tagesordnung, Sitzungsleitung	2
§ 4 Teilnehmer an den Sitzungen	3
§ 5 Öffentlichkeit	3
§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	3
§ 7 Sitzungsvorlagen	4
§ 8 Sitzungsprotokolle	4
§ 10 Geschäftsführung	4
§ 11 In- und Außer-Kraft-Treten	4

§ 1 Mitglieder und Vorsitz

- (1) Das Kuratorium besteht gem. § 74 des HSG LSA aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Politik tätig und mit dem Hochschulwesen vertraut sind. Eines der Mitglieder soll ein Unternehmer oder eine Unternehmerin oder ein leitender Angestellter oder eine leitende Angestellte aus dem Bereich der Wirtschaft sein Aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen leisten sie einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule Anhalt.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums werden gemäß § 12 der Grundordnung der HSA durch den Senat auf Vorschlag des Präsidiums für die Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die Tätigkeit als Mitglied des Kuratoriums ist ehrenamtlich.
- (3) In der konstituierenden Beratung wählen die Mitglieder nach Absatz 2 aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (4) Fällt ein stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums definitiv oder absehbar ein Jahr oder länger vor Ende der Amtszeit aus, so ist durch das Präsidium über den Senat der Hochschule eine Nachwahl einzuleiten.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt die Leitung der Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert die Hochschule in ihrer Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Es dient auch der Erörterung externer Aspekte der Hochschulentwicklung, berät die Hochschule bei der Arbeit und unterstützt ihre Interessen in der Öffentlichkeit.

Zu seinen Aufgaben gehört gem. § 74 des HSG LSA unter anderem

- a. die Beratung und Unterstützung der Hochschulleitung in Angelegenheiten, die eine besondere Bedeutung für die Hochschule im regionalen, nationalen und internationalen Kontext haben,
- b. die Stellungnahme, zu den Struktur- und Entwicklungsplänen, zur Änderung der Grundordnung, zum Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis und zur Weiterbildung, zur Gründung und Beteiligung an Unternehmen sowie zu Verfügungen über Grundstücke,
- c. die Entgegennahme des Berichts des Präsidiums, der nach seiner Billigung durch das Kuratorium zu veröffentlichen ist,
- d. die Vermittlung zwischen Präsidium und Senat nach § 67a Abs. 3 in Angelegenheiten nach § 67a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. d oder die Entscheidung hierüber, sofern der jeweilige Vermittlungsversuch erfolglos ist,
- e. die Mitwirkung an der Wahl des Präsidiums oder dem Präsidenten/ der Präsidentin nach § 69 Abs. 9 Satz 3 und 4.

§ 3 Einberufung der Sitzungen und Tagesordnung, Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Präsidium der HSA anberaumt. Zum Ende des Jahres legt das Kuratorium die voraussichtlichen zwei Sitzungstermine für das nachfolgende Kalenderjahr fest. Von den festgelegten Terminen soll der Vorsitzende/die Vorsitzende nur abweichen, wenn keine ausreichenden Verhandlungsgegenstände vorliegen oder wenn dringende Gegenstände zu verhandeln sind, die einen anderen oder zusätzlichen Termin erfordern. Eine Sitzung ist ferner anzuberaumen, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände bei dem Vorsitzenden beantragen, in diesem Falle soll sie innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags durchgeführt werden.
- (2) Die Einladung mit der Tagesordnung und den notwendigen Beschlussvorlagen soll den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Die aktuelle Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung beschlossen, bis dahin können Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.
- (3) Ist der Vorsitzende/die Vorsitzende verhindert, übernimmt der/die Stellvertretung des/der Vorsitzenden die Aufgaben der/des Vorsitzenden. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird davon so früh wie möglich in Kenntnis gesetzt.
- (4) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert, so ist es gehalten, den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hiervon so früh wie möglich in Kenntnis zu setzen. Bei Verhinderung von mehr als zwei Mitgliedern ist ein neuer Sitzungstermin anzuberaumen.

- (5) Die Sitzungen finden i.d.R. in den Räumen der HSA an einem der drei Standorte statt, nach Beschluss des Kuratoriums und im Benehmen mit dem Präsidium der Hochschule kann im Einzelfall hiervon abgewichen werden. Die Beratungen können in Präsenz, hybrid oder ausschließlich online stattfinden.
- (6) Die oder der Vorsitzende bzw. sein/ihre Stellvertretung gem. Abs. 3 eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und ist für ihren Ablauf verantwortlich.

§ 4 Teilnehmende an den Sitzungen

- (1) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 12 Absatz 3 der Grundordnung der HSA nehmen die Mitglieder des Präsidiums der Hochschule Anhalt an den Sitzungen des Kuratoriums mit Rede- und Antragsrecht teil.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann bei Bedarf in Abstimmung mit dem Präsidenten die Hinzuziehung von Sachverständigen veranlassen.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Das Kuratorium tagt grundsätzlich nicht öffentlich, Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung aller Mitglieder nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung.
- (2) Die Beratungsinhalte unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Das Kuratorium kann beschließen, in welchem Umfang und welcher Art Sitzungsinhalte und Beschlüsse hochschulöffentlich bzw. öffentlich bekannt gemacht werden. Insofern ein Beschluss dazu gefasst wurde, erfolgt die Kommunikation durch den Vorsitzenden.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der oder die Vorsitzende hat über jeden Gegenstand, der in die Tagesordnung aufgenommen wurde, die Aussprache zu eröffnen. Die Aussprache ist beendet, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder das Ende der Aussprache beschlossen wurde.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, Stimmübertragung verhinderter Mitglieder ist möglich, muss jedoch der oder dem Vorsitzenden bzw. seiner/ihrer Stellvertretung, in Wahrnehmung der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, vor Sitzungsbeginn mitgeteilt werden.
- (3) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall offen, sofern nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- (4) Neben dem Antrag auf geheime Abstimmung ist innerhalb der Geschäftsordnung auch der Antrag auf getrennte Abstimmung zu einzelnen Teilen des Beschlusses zulässig.
- (5) Beschlüsse sind mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

§ 7 Sitzungsvorlagen

- (1) Anträge sind in Form einer Vorlage zur Beschlussfassung oder zur Kenntnisnahme einzureichen. Der Vorlage ist i.d.R. ein Beschlussentwurf beizufügen, der die Begründung der Notwendigkeit, die rechtliche Würdigung (Bezug auf Rechtsgrundlagen), den Hinweis auf personelle und/oder finanzielle Auswirkungen und Verantwortlichkeiten seiner Durchführung enthält.
- (2) Zur Einreichung und Vertretung von Vorlagen und Anmeldung von Beratungsgegenständen sind nur die Mitglieder bzw. Teilnehmer nach § 4 Absatz 1 berechtigt.
- (3) Der Text einer Vorlage ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Vorlagen werden zusammen mit der Einladung versendet.
- (4) In Ausnahmefällen kann das Kuratorium nach eigener Entscheidung ohne Vorlage beschließen.

§ 8 Sitzungsprotokolle

- (1) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer unterzeichnet wird. Das Protokoll enthält die wesentlichen Ergebnisse/Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer, sowie Beginn und Ende der jeweiligen Sitzung.
- (2) Das Protokoll ist jedem Mitglied und jedem Teilnehmer der Sitzung zeitnah nach der Sitzung zuzuleiten. Zu Beginn der nächsten Beratung wird das Protokoll von den stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen, jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum Protokoll einzubringen. In dringenden Fällen können die stimmberechtigten Mitglieder Anträge zum Protokoll auch vorher einbringen, über die bei Bedarf im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden kann, die Entscheidung hierüber trifft die bzw. der Vorsitzende.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist durch das Präsidium der Hochschule organisatorisch, materiell-sachlich und personell zu gewährleisten. Geschäftsstelle des Kuratoriums ist das Präsidialbüro der HSA; die Leiterin bzw. der Leiter fungieren als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des Kuratoriums.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil und protokolliert diese. Sie bzw. er bereitet im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden die Sitzungen vor, versendet Einladungen, Beratungsunterlagen und Protokolle.

§ 11 In- und Außer Kraftsetzung

- (1) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Kuratoriums der Hochschule Anhalt vom 03.04.2025.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (3) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für das Kuratorium der Hochschule Anhalt vom 24.11.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022 außer Kraft.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 96/2025 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.
- (5) Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet das Kuratorium.

Köthen, den 03.04.2025

Prof. Dr. Dr. Ulrike Köhl
Vorsitzender des Kuratoriums